EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2020
COM(2020) 223 final

2020/0105 (COD)

Vorschlag für eine

# VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

## zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise

# BEGRÜNDUNG

## 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Die direkten und indirekten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind in allen Mitgliedstaaten immer deutlicher zu spüren. Die derzeitige Situation ist beispiellos und erfordert außerordentliche und der Lage angemessene Maßnahmen, die unter diesen Umständen zu ergreifen sind, und zwar auch in Bezug auf die Unterstützung der Bedürftigsten, die aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) geleistet wird. So birgt die Krise nicht nur besondere Risiken für die am stärksten benachteiligten Personen, sie verstärkt außerdem noch die wirtschaftliche Not. Die schwächsten Bevölkerungsgruppen werden voraussichtlich am stärksten unter den sozioökonomischen Folgen der Krise leiden. Außerdem steigt aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Zahl der am stärksten benachteiligten Menschen.

Mit der ersten Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII)[1], die am 1. April 2020 in Kraft trat, wurden wichtige Änderungen des rechtlichen Rahmens der europäischen Struktur- und Investitionsfonds eingeführt, die eine wirksamere Reaktion in der derzeitigen Situation ermöglichen. Weitere Maßnahmen wurden mit der „Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise“ (CRII+)[2] eingeführt. Zu diesem Paket gehörten auch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014[3] (im Folgenden die „FEAD-Verordnung“) durch die Verordnung (EU) 2020/559 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020[4], die am 25. April 2020 in Kraft trat und mit der die Mitgliedstaaten zusätzliche Liquidität und Flexibilität für den Einsatz des FEAD zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erhielten.

Langsam bessert sich die Lage, und zahlreiche Regionen und Mitgliedstaaten bereiten sich auf eine vorsichtige Lockerung der Beschränkungen für ihre Gesellschaften und Unternehmen und auf die Wiederbelebung ihrer Wirtschaft vor. Die direkten und indirekten Auswirkungen der Krise haben jedoch bereits in vielen Sektoren einen hohen Tribut gefordert. Der Prozess der Erholung wird Zeit brauchen, und es ist nicht auszuschließen, dass erneut Ausgangsbeschränkungen notwendig werden. In diesem Zusammenhang besteht die ernste Gefahr, dass die Zahl der unter Nahrungsmittelmangel und materieller Entbehrung leidenden Menschen steigt. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufangen und eine sozial gerechte Erholung im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte zu gewährleisten.

---

[1] Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5).

[2] Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1).

[3] Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

[4] ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 7.

Zwar hat die Kommission außerordentliche Maßnahmen vorgeschlagen, die den Behörden, Partnerorganisationen und anderen an der Durchführung des Hilfsfonds beteiligten Akteuren größtmögliche Flexibilität und Unterstützung bieten – die Mitgliedstaaten sind bei der Bekämpfung der COVID-19-Krise und angesichts des wachsenden Bedarfs vor Ort jedoch mit Liquiditätsproblemen konfrontiert.

Es sollten daher weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Mitgliedstaaten zu helfen, die COVID-19-Pandemie – einschließlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Folgen – wirksam zu bekämpfen, unter anderem durch die Aufstockung der im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und auch des FEAD verfügbaren Mittel. In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission eine neue Änderung der Dachverordnung (REACT-EU)[5] und der FEAD-Verordnung zur Reaktion auf die COVID-19-Pandemie vor, um für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zusätzliche Mittel für diese Fonds bereitzustellen.

Die zusätzlichen Mittel für 2020 stammen aus einer Erhöhung der Gesamtmittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020. Bei den zusätzlichen Mitteln für 2021 und 2022 handelt es sich um externe zweckgebundene Einnahmen aus dem [Europäischen Aufbauinstrument].

Die Beträge werden unter Berücksichtigung des relativen Wohlstands und des Ausmaßes der Auswirkungen der Krise auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. 0,35 % der zusätzlichen Mittel müssen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission zugewiesen werden. Abweichend von den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung für externe zweckgebundene Einnahmen unterliegen diese zusätzlichen Mittel den Bestimmungen der Dachverordnung und der FEAD-Verordnung, sobald sie operationellen Programmen zugewiesen wurden, darunter auch den Bestimmungen der Dachverordnung über Mittelbindungen und deren Aufhebung.

Die Mitgliedstaaten können diese Beträge für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ verwenden, um Vorhaben aus dem EFRE oder dem ESF zu finanzieren, die der Bewältigung der COVID-19-Krise in Regionen, deren Wirtschaft und Beschäftigung am stärksten gelitten haben, und der Wiederaufbau ihrer Volkswirtschaft dienen, oder um die Mittel für aus dem FEAD unterstützte Programme zu erhöhen.

Die Zuweisung zusätzlicher Mittel für den FEAD durch die Mitgliedstaaten erfolgt freiwillig je nach dem entsprechenden Bedarf. Dabei sollten die Mitgliedstaaten dem Anstieg der Zahl der am stärksten benachteiligten Personen seit Beginn der COVID-19-Pandemie gebührend Rechnung tragen.

Außerdem schlägt die Kommission im Einklang mit den für die Dachverordnung vorgeschlagenen Änderungen (REACT-EU)[6] die Einführung zusätzlicher Maßnahmen vor, die den Mitgliedstaaten zu mehr Liquidität verhelfen sollen. So sollen die Mitgliedstaaten bei einer Erhöhung der Mittel des Hilfsfonds eine erhebliche Vorschusszahlung erhalten können und von der Verpflichtung befreit werden, einen nationalen Beitrag zu den erhöhten Mitteln zu leisten. Angesichts der Notwendigkeit, diese zusätzlichen Mittel rasch für Investitionen vor Ort einzusetzen, damit sie ihre Wirkung in der Realwirtschaft entfalten, wird zudem – ähnlich wie im Vorschlag für die Dachverordnung (REACT-EU) – nicht vorgeschlagen, den Förderzeitraum zu verlängern, sondern den 31. Dezember 2023 – auch für zusätzliche Mittel – (für Ausgaben auf Ebene der Empfänger) als Enddatum beizubehalten. Es wird jedoch

[5] COM(2020) 451 final.
[6] COM(2020) 451 final.

klargestellt, dass die Mittelbindungen für die zusätzlichen Mittel gemäß den Vorschriften für den Abschluss der Programme aufgehoben werden (d. h. 2025 nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 52). Darüber hinaus ist vorgesehen, dass das elektronische System für den offiziellen Austausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 4 angepasst wird, damit die Mitgliedstaaten ihre Anträge auf Änderungen der operationellen Programme für die Zuweisung der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020, 2021 und 2022 unverzüglich einreichen können.

Die COVID-19-Pandemie hatte außerdem unverhältnismäßig hohe sozioökonomische Auswirkungen auf Frauen. Die Mitgliedstaaten sollten daher darauf achten, dass Vorhaben strikt dem übergeordneten Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 5 Absatz 11 der FEAD-Verordnung entsprechen.

Schließlich schlägt die Kommission zusätzliche Bestimmungen vor, um den Mitgliedstaaten Flexibilität für die Inanspruchnahme technischer Hilfe zu bieten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den geltenden politischen Bestimmungen in diesem Politikbereich, insbesondere mit den Bestimmungen der Dachverordnung (REACT-EU), die die Kommission als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz des EFRE und des ESF für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vorgeschlagen hat.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen Vorschlägen und Initiativen der Kommission, insbesondere mit den Vorschlägen der Kommission für den EFRE und den ESF als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Vorschlag sieht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, die Mittel des FEAD zu erhöhen, eine zusätzliche Vorschusszahlung zu erhalten und diese zusätzlichen Mittel von der Verpflichtung nationaler Beiträge auszunehmen. Diese Änderungen aufgrund der außergewöhnlichen Umstände lassen die Vorschriften unberührt, die unter normalen Umständen gelten.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag steht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang. Der Vorschlag ändert nicht den Durchführungsmodus des FEAD, der nach wie vor unter geteilter Mittelverwaltung durchgeführt wird.

Die geteilte Mittelverwaltung gründet auf dem Subsidiaritätsprinzip, da die Kommission den Mitgliedstaaten strategische Programmplanungs- und Durchführungsaufgaben überträgt. Außerdem geht die Intervention der EU nicht über das Maß hinaus, das zum Erreichen der in den Verträgen genannten Ziele erforderlich ist.

Dieser Vorschlag soll zusammen mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013[7] die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ermöglichen. Außerdem sollen die Vorschriften für die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 präzisiert werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist verhältnismäßig und enthält keine Bestimmungen, die zur Erreichung der Ziele des Vertrags nicht erforderlich sind. Er beschränkt sich auf die Änderungen, die für notwendig erachtet werden, um die bezüglich der zusätzlichen Mittel zu beachtenden Vorschriften einzuführen und die Probleme anzugehen, mit denen die Mitgliedstaaten während der COVID-19-Krise bei der Durchführung des FEAD konfrontiert sind.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags ist das gewählte Instrument eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Kommission hat den Spielraum, den der Rechtsrahmen lässt, ausgelotet und hält es für notwendig, Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 vorzuschlagen.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Vorschlags erfolgte/n keine Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Vorschlags erfolgte keine Konsultation externer Interessenträger.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Nutzung externen Fachwissens war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Keine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wird zu zusätzlichen Mittelbindungen im Jahr 2020 führen, die aus einer Anhebung der Obergrenze des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 finanziert werden. Er wird außerdem zu zusätzlichen Mittelbindungen für die Jahre 2021 und 2022 führen, die aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Er wird zusätzliche Zahlungen in

[7] COM(2020) 251 final.

den Jahren 2020 bis 2025 auslösen. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind im Finanzbogen zur REACT-EU-Verordnung aufgeführt.

## 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Begleitung der Durchführung der Maßnahmen sowie die diesbezügliche Berichterstattung erfolgen im Rahmen der allgemeinen Berichterstattungsmechanismen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

2020/0105 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[8],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[9],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] sind Bestimmungen zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) festgelegt.

(2) Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam die europäische Säule sozialer Rechte als Reaktion auf die sozialen Herausforderungen in Europa. Die zwanzig zentralen Grundsätze der Säule lassen sich drei Kategorien zuordnen: Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen sowie sozialer Schutz und soziale Inklusion. Die zwanzig Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte sollten als Richtungsgeber für die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie dienen, damit eine sozial gerechte Erholung gewährleistet ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sind auf beispiellose Weise von den Folgen der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Krise betroffen. Die Krise hat schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen. Dadurch ist eine Ausnahmesituation entstanden, die spezifische Maßnahmen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte erfordert.

(4) Dies hat besondere Auswirkungen auf den FEAD. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der unter Nahrungsmittelmangel und materieller Entbehrung leidenden Menschen aufgrund der COVID-19-Pandemie zugenommen hat und dass die bedürftigsten

[8] ABl. C , , S. .

[9] ABl. C , , S. .

[10] Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Menschen in dieser Krise besonderen Risiken und weiterer wirtschaftlicher Not ausgesetzt sind, benötigen die Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel, um Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

(5) Um die schweren wirtschaftlichen Schocks und die schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Binnenmarkts aufgrund der von den Mitgliedstaaten zur Eindämmung des COVID-19-Ausbruchs eingeführten außerordentlichen Beschränkungen zu überwinden, billigte der Europäische Rat am 23. April 2020 den „Fahrplan für die Erholung nach der Pandemie“, forderte die Einrichtung des [Europäischen Aufbauinstruments] und beauftragte die Kommission, den Bedarf zu analysieren, um die Ressourcen gezielt in den am stärksten betroffenen Sektoren und Regionen Europas einzusetzen und eine klare Verknüpfung mit dem MFR herzustellen.

(6) Die Kommission legte am 27. Mai 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung[11] zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013[12] des Rates vor und stellte zusätzliche Mittel bereit, um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der durch die COVID-19-Krise verursachten Schäden zu unterstützen und die Erholung der Wirtschaft vorzubereiten. Im Rahmen dieses Pakets wird zu diesem Zweck für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ein zusätzlicher außerordentlicher Betrag von 58 272 800 000 EUR an Mittelbindungen aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ bereitgestellt, damit diese Mittel über die bestehenden Strukturen für die kohäsionspolitischen Programme 2014-2020 möglichst schnell in der Realwirtschaft eingesetzt werden können. Die Kommission sollte die Aufschlüsselung der zusätzlichen Mittel für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode vornehmen, die auf den jüngsten verfügbaren objektiven statistischen Daten zum relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und dem Ausmaß der Auswirkungen der Krise auf ihre Wirtschaft beruht. Damit der Entwicklung der Auswirkungen der Krise Rechnung getragen wird, sollte diese Aufschlüsselung im Jahr 2021 auf der Grundlage derselben Zuweisungsmethode unter Heranziehung der jüngsten verfügbaren statistischen Daten bis spätestens 19. Oktober 2021 überarbeitet werden. Damit wirksam auf die sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die am stärksten benachteiligten Menschen reagiert werden kann, ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel dem FEAD entsprechend ihrem Bedarf zuweisen können. Dabei sollten die Mitgliedstaaten dem Anstieg der Zahl der am stärksten benachteiligten Personen seit Beginn der COVID-19-Pandemie gebührend Rechnung tragen. Ferner ist es notwendig, Obergrenzen für die Zuweisung der zusätzlichen Mittel für die technische Hilfe der Mitgliedstaaten festzulegen. Angesichts des erwarteten raschen Einsatzes der zusätzlichen Mittel sollten die Mittelbindungen im Zusammenhang mit diesen zusätzlichen Mitteln beim Abschluss der Programme aufgehoben werden. Außerdem wird die Möglichkeit von Mittelübertragungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zwischen dem EFRE, dem ESF und dem FEAD eingeführt.

(7) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe,

---

11 COM(2020) 446.

12 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz des Unionshaushalts im Falle genereller Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatssystem in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.

(8) Damit die Mitgliedstaaten über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um rasch Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise ergreifen und die Erholung der Wirtschaft vorbereiten zu können, ist es notwendig, höhere Vorschusszahlungen für die rasche Durchführung der mit den zusätzlichen Mitteln finanzierten Maßnahmen vorzusehen. Die Höhe der Vorschusszahlungen sollte gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten über ausreichende Mittel verfügen, um Empfängern erforderlichenfalls Vorschüsse zu zahlen und Ausgaben zügig nach der Einreichung von Zahlungsaufforderungen zu erstatten.

(9) Um die öffentlichen Haushalte bei der Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise zu entlasten und die Erholung der Wirtschaft vorzubereiten, ist es angezeigt, dass die zusätzlichen Mittel keiner Kofinanzierung unterliegen.

(10) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen im Rahmen des FEAD zur Bewältigung der COVID-19-Krise rasch anpassen können, ist es angezeigt, spezifische Bestimmungen zur Präzisierung des Umfangs der technischen Hilfe festzulegen.

(11) Da das Ziel dieser Verordnung – nämlich die Bewältigung der Folgen der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Bedürftigsten – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzips tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(12) Die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(13) Angesichts der Dringlichkeit der Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

(14) Wegen der COVID-19-Pandemie und der Dringlichkeit, die damit einhergehende Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu bewältigen, wird es als notwendig erachtet, die Ausnahme von der Achtwochenfrist in Anspruch zu nehmen, die nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist.

(15) Artikel 135 Absatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sieht vor, dass Änderungen an der Verordnung (EU, Euratom)

Nr. 1311/2013 des Rates[13] oder des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom des Rates, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens verabschiedet werden, nicht auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, soweit sie sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken. Die Unterstützung gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird für 2020 dank einer Anhebung der Obergrenze des mehrjährigen Finanzrahmens und für 2021 und 2022 mittels einer Anhebung der Eigenmittelobergrenze der Union finanziert, was sich auf die finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs auswirken würde. Diese Verordnung sollte daher nicht auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich anwendbar sein —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel aus dem Fonds für den Zeitraum 2014-2020 mit Ausnahme der in Artikel 6a genannten aufgestockten Mittel für die Reaktion auf die COVID-19-Pandemie sind in Anhang III aufgeführt. Für den Gesamtzeitraum beläuft sich der Mindestbetrag je Mitgliedstaat auf 3 500 000 EUR.“

(2) Der folgende neue Artikel 6a wird eingefügt:

„*Artikel 6a*
***Freiwillige Erhöhung der Mittel als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie***

(1) Die in Artikel 6 genannten Mittel können von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie im Einklang mit Artikel 92b Absatz 5 Unterabsatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erhöht werden. Diese Erhöhung kann sich auf die Mittelbindungen für 2020, 2021 und 2022 auswirken.
(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 endet der Zeitraum für operationelle Programme, für die zusätzliche Mittel gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen werden, am 31. Dezember 2022.
(3) Abweichend von Artikel 38 Unterabsatz 1 erfolgen die Mittelbindungen für die zusätzlichen Mittel für jedes Programm in den Jahren 2020, 2021 und 2022.
Abweichend von Artikel 59 Absatz 1 werden die zusätzlichen Mittelbindungen gemäß den Vorschriften für den Abschluss der Programme aufgehoben.
(4) Zusätzlich zu der Vorschusszahlung gemäß Artikel 44 Absatz 1 leistet die Kommission einen Vorschuss in Höhe von 50 % der für das Jahr 2020 zugewiesenen zusätzlichen Mittel gemäß dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung der Änderung eines Programms für die Zuweisung der zusätzlichen Mittel.

Spätestens beim Abschluss des Programms wird der in Unterabsatz 1 genannte, als Vorschuss gezahlte Betrag von der Kommission in vollem Umfang verbucht.
(5) Abweichend von Artikel 20 unterliegen die zusätzlichen Mittel gemäß Absatz 1 nicht der Kofinanzierung.“

(3) Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

[13] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

„(4) Auf Initiative der Mitgliedstaaten und bis zu einer Obergrenze von 5 % der Fondsmittel zum Zeitpunkt der Annahme des operationellen Programms und von 5 % der in Artikel 6a Absatz 1 genannten zusätzlichen Mittel können zur Durchführung des Fonds notwendige Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen aus dem operationellen Programm finanziert werden, einschließlich der Vorbereitung und der Betriebskosten von Gutscheinregelungen, wenn diese Kosten von der Verwaltungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle, die keine Partnerorganisation ist, getragen werden. Aus dem Programm können auch Maßnahmen zur technischen Hilfe und zum Kapazitätenaufbau von Partnerorganisationen und anderen Akteuren finanziert werden, die an der Durchführung des Fonds beteiligt sind, einschließlich zur Förderung der Krisenreaktionskapazitäten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können den folgenden Programmplanungszeitraum betreffen, um unter anderem die Kontinuität der durch diesen Fonds geleisteten Unterstützung durch andere Fonds zu gewährleisten.“

(4) Der folgende neue Artikel 63a wird eingefügt:

„*Artikel 63a*
*Übergangsbestimmungen*

Artikel 6a ist nicht auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich anwendbar. Wird in dem genannten Artikel auf die Mitgliedstaaten verwiesen, so schließt dies das Vereinigte Königreich nicht ein.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am […]

| | |
|---|---|
| *Im Namen des Europäischen Parlaments* | *Im Namen des Rates* |
| *Der Präsident* | *Der Präsident* |